

# Statuten HEV March und Höfe

(Gründungsdatum 17. Dezember 1974)

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Hauseigentümerverband March und Höfe“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2

Der Sitz des Verbandes ist das jeweilige Domizil des Verbandssekretariates.

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Grund-, Haus- und Stockwerkeigentümer. Er tritt ein für die Verwirklichung einer freiheitlichen Eigentumsordnung und für die breite Streuung des privaten Grund- und Wohneigentums.

Er verfolgt diesen Zweck durch alle hiezu nötigen und geeigneten Massnahmen, namentlich durch:

- Veranstaltungen für die Mitglieder;
- Veröffentlichungen und Auftritte in den Medien;
- Öffentliche Veranstaltungen und Aktionen;
- Eingaben und Vernehmlassungen an die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden;
- Einreichung von Verbandsbeschwerden;
- die Führung eines Sekretariates / einer Geschäftsstelle zur Besorgung der Verbandsgeschäfte und zur Beratung der Mitglieder;
- Rechtsauskunft.

### Art. 3

Der HEV March und Höfe ist Mitglied des Hauseigentümerverbandes Schweiz. Er kann in Verfolgung seines Zweckes weitere Mitgliedschaften eingehen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglied ist jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person sowie Handelsgesellschaften, die auf Grund einer Beitrittserklärung als Mitglied aufgenommen sind.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung und Ausschliessung.

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an das Sekretariat erklärt werden.

Die Ausschliessung kann vom Vorstand beschlossen werden aus wichtigen Gründen, namentlich wegen grober Pflichtverletzung gegenüber dem Verband oder seinen Organen, wegen grober Zuwiderhandlung gegen den Verbandszweck oder das Verbandsinteresse sowie wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Die Ausschliessung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, welches innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich und begründet Einsprache einreichen kann.

### Art. 6

Ausgeschiedene Mitglieder schulden ihren Jahresbeitrag für das ganze Geschäftsjahr, in welchem sie ausgeschieden sind. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### Art. 7

Die Mitglieder haben dem Verband den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden schriftlich gemahnt; ab der zweiten Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in Rechnung gestellt.

### Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## III. Organisation des Verbandes

### Art. 9

Die Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung;
2. Vorstand;
3. Revisionsstelle.

### 1. Generalversammlung

#### Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- h) Auflösung oder Fusion des Verbandes.

#### Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft er dies als notwendig erachtet oder wenn es die Revisionsstelle oder ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich mit Antrag und Begründung verlangt.

#### Art. 12

Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich Anträge für die nächstfolgende Generalversammlung zwecks Traktandierung einzureichen.

#### Art. 13

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

### Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Sie kann über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert bzw. bekanntgegeben worden sind.

### Art. 15

An der Generalversammlung hat jedes persönlich anwesende Mitglied eine Stimme.

### Art. 16

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

### Art. 17

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## 2. Vorstand

### Art. 18

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung alternierend auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die regionalen Bedürfnisse der Bezirke March und Höfe angemessen zu berücksichtigen.

### Art. 19

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann für bestimmte Geschäfte spezielle Ausschüsse bilden.

### Art. 20

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

### Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

#### Art. 22

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zusammen mit dem Sekretariat und vertritt den Verein nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen kollektiv der Präsident und der Sekretär. Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern die Kollektivunterschrift erteilen.

#### Art. 23

Für einmalige, nicht budgetierte Aufwendungen hat der Vorstand Ausgabenkompetenz bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 20'000.00.

### 3. Revisionsstelle

#### Art. 24

Die Generalversammlung wählt mit zweijähriger Amtsdauer zwei Revisoren und einen Ersatz. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

### IV. Rechnungsabschluss

#### Art. 25

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

### V. Auflösung des Verbandes

#### Art. 26

Der Verband wird aufgelöst:

- a) durch einen Beschluss der Generalversammlung, welcher der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.
- b) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ff. ZGB).

#### Art. 27

Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen worden ist.

#### Art. 28

Der Liquidationsüberschuss ist zur Förderung und Festigung des privaten Grund-, Haus- und Stockwerkeigentums zu verwenden. Er kann einer anderen Körperschaft oder Gesellschaft zugewiesen werden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, wie sie der aufgelöste Verband verfolgt hat.

Im Rahmen dieser Bestimmungen beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

### VI. Bekanntmachung

#### Art. 29

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich mit nicht eingeschriebener Postsendung, per Email, im offiziellen Publikationsorgan „Schweizerischer Hauseigentümer“ des Hauseigentümergebietes Schweiz oder in der Verbandsbroschüre des HEV March und Höfe.

Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

### VII. Schlussbestimmung

#### Art. 30

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 18. Mai 2011 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Schindellegi, 18. Mai 2011

Der Präsident:  
Adrian C. Gattiker

Der Sekretär:  
Franz Stössel

# STATUTEN



**HEV** March und Höfe  
Hauseigentümergebiet March und Höfe